



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Alters- und Behindertenamt

# Gebühren für Bewilligungen gültig ab 1. Juli 2014

In Anwendung der Gebührenverordnung (GebV) der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995,  
Artikel 2a, 7 – 9, Anhang III Pkt. 1.1, 1.2, 1.4, 9.2, 9.4

## Grundsatz

Die Gebühren sollen alle Kosten decken, die dem Kanton durch die betreffende Leistung entstehen.  
Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (GebV Art. 2a Abs. 1).

Bei Betriebsbewilligungsgesuchen fallen u.a. folgende Arbeiten an:

- Erteilung von telefonischen Auskünften
- Zustellung von Unterlagen
- Durchsicht und Beurteilung von Unterlagen
- Erstellung von Dossiers
- Einholung von Mitberichten
- Besuche vor Ort
- Erstellung von Berichten
- Erstellung und Versand von Betriebsbewilligungen

An einer Betriebsbewilligung arbeiten in der Regel Personen der Gehaltsklassen 18 bis 23 mit,  
entsprechend 120 Taxpunkten pro Stunde.

## Betriebsbewilligungen für Heime

(GebV, Anhang III Pkt. 1.2)

- |  |             |
|--|-------------|
| – neue Bewilligung (definitiv oder provisorisch)                                   | CHF 2'000.– |
| – Erneuerung / Änderung einer bestehenden Bewilligung                              | CHF 1'000.– |
| – Erneuerung / Änderung einer bestehenden Bewilligung<br>bei sehr geringem Aufwand | CHF 500.–   |

## Betriebsbewilligungen für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen)

(GebV, Anhang III Pkt. 1.4)

- |                |           |
|----------------|-----------|
| Organisationen | CHF 600.– |
|----------------|-----------|

## Berufsausübungsbewilligungen für die Berufe des Pflegewesens

(GebV, Anhang III Pkt. 1.1)

- |   |           |
|---|-----------|
| Selbständig erwerbende dipl. Pflegefachpersonen | CHF 300.– |
|---|-----------|

Für besonders aufwendige Geschäfte kann eine Gebühr bis zum zweifachen Betrag des Ansatzes des  
fixen Tarifs erhoben werden.